

# Gerichts

# Zeitung.



Das Gesetz unsere Basse,  
Gerechtigkeit unser Ziel.

**Zeitschrift**  
für  
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

**Abonnement:** Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. Bringerlohn } vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.  
} monatlich . . . . . 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)**  
je 2-3 Bogen Folio.

**Inserate:**  
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:  
W. Quanter in Berlin.

**Dienstag, den 26. September.**

Verlag und Expedition:  
**Gustav Behrend (Hermann Förstner)**  
Berlin O., Noßstraße 30.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das vierte Vierteljahr 1893 mit 2 Mark 50 Pf. ungesäumt  
erneuern zu wollen, damit wir instande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.  
Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Noßstraße 30.

## Landgericht I.

### Schurgericht.

Frau Klempner Pauline Gerth lebte mit ihrem Manne in der unglücklichsten Ehe. Nach ihrer Angabe ist der Mann ein Trinker, der nicht immer Lust zum Arbeiten hat und das wenige, was einkommt, durch die Rekle gehen läßt. Natürlich war unter solchen Umständen das Los der Frau kein glänzendes; Zank und Streit waren an der Tagesordnung.

Die Gerth kam deshalb auf den Gedanken, diesem unerträglichen Zustande ein Ende zu machen. Sie schüttete am 27. Mai ihrem Manne in dessen Schnapsflasche einen Teil Lötlwasser und stellte dann die Flasche an die gewöhnliche Stelle. Als der Mann nun seine Flasche holte, ein Glas eingoß und dieses an den Mund setzte, nahm er sofort einen eigentümlich ägenden Geruch wahr. Er kostete, vermochte jedoch den abscheulich schmeckenden Trunk nicht herunterzuschlucken, sondern spie ihn wieder aus.

Der Mann kam sofort auf den Gedanken, daß seine Frau ihm etwas in den Lieblingstrank geschüttelt habe, und er begab sich mit der Flasche auf die Polizei und machte dort von seinem Verdacht Mitteilung. Der Schnaps wurde denn auch amtlich untersucht, und da sich hierbei herausstellte, daß die Vermutung des Mannes richtig war, d. h. daß der Schnaps wirklich einen gefährlichen Zusatz enthielt, wurde Frau Gerth unter der Anschuldigung des versuchten Mordes festgenommen.

Im gestrigen Termin erklärte der gerichtliche Chemiker, Herr Dr. Bischoff, daß er in dem Schnaps etwas Schwefelsäure, hauptsächlich die sogenannte technische Salzsäure gefunden habe, es ist dies eine Flüssigkeit, welche unter dem Namen Lötlwasser in den Handel gebracht wird. Der medizinische Sachverständige, Herr Sanitätsrat Dr. Wittenzweig, begutachtete, daß die in dem Schnaps nachgewiesene Menge Lötlwasser hinreichend gewesen sei, den Tod eines Menschen herbeizuführen, und daß der Ehemann, der Angeklagte, nur dadurch gerettet worden sei, daß er den Schnaps sofort wieder von sich gegeben habe.

Die Angeklagte selbst bestritt nicht, den Schnaps ihres Mannes mit der gefährlichen Flüssigkeit vermischt zu haben; sie bestritt aber jede böse Absicht. Ihr Mann, der sonst an und für sich ein ganz guter und rechtschaffener Mensch sei, habe sich dem Trunke ergeben und sei dadurch in einen Zustand geraten, der ein Zusammenleben mit ihm ganz unmöglich mache. Durch den Trunk werde nicht nur das Familienleben untergraben, sondern auch die Wirtschaft vollständig vernichtet. Der Trunk sei somit die Quelle des unglücklichsten Elends, und man könne es ihr als Frau doch wahrlich nicht verdenken, wenn sie bemüht gewesen sei, ihrem Manne das entsetzliche Kalter abzugewöhnen. Wie aber habe sie das anfangen sollen? Jeder Mensch wisse, daß es kaum möglich sei, einen Trinker von seiner Leidenschaft zu befreien. Sie habe deshalb wohl eingesehen, daß Hilfe nur dann zu erwarten sei, wenn es gelinge, dem Trunkenbold den Schnaps zu verleißen. Daß dies nur durch ein drastisches Mittel möglich sein werde, habe ihr sofort eingeleuchtet, und so sei sie denn auf den nach ihrer Ansicht guten Gedanken gekommen, in den Schnaps Lötlwasser zu gießen, da dieser Geschmack wohl geeignet sei, Widerwillen zu erregen. Davon, daß man durch einen solchen Zusatz einen Menschen töten könne, habe sie keine Ahnung gehabt, und es sei ihr auch nicht in den Sinn gekommen, daß ihre gutgemeinte Absicht eine derartige Auslegung würde finden können.

Die Geschworenen waren nicht davon zu überzeugen, daß die Angeklagte die Unwahrheit sage; sie mochten es wohl einsehen, wie schwer der Kampf gegen den Schnaps-

teufel ist, und daß man gegen dieses Uebel kräftige Mittel anwenden muß. Die Schuldfrage wurde deshalb verneint, worauf die Angeklagte freigesprochen wurde.

### Siebente Strafkammer.

1. Daß eine „Vernunftheirat“ für den Ehemann, der mit dem Vermögen der Frau leichtfertig umgeht, eine strafrechtliche Verfolgung nach sich ziehen kann, ist eine Thatsache, welche gestern unseres Wissens zum ersten Male durch eine gerichtliche Verhandlung dargelegt wurde. Der Rittmeister a. D. Richard von Pressentin hatte am 4. Juni d. J. eine reiche Heirat abgeschlossen, und es wurde ihm die Nutznießung des Vermögens zugesprochen, d. h. er konnte zu seinem und der Familie Lebensunterhalt die Zinsen verbrauchen, mußte aber das Versprechen abgeben, daß er das Vermögen selbst nicht antasteten wolle. Der Ehegatte war also eigentlich nichts als der Verwalter des Vermögens seiner Frau.

Der Rittmeister hielt es jedoch nicht für notwendig, sich an sein Versprechen zu binden; er verbrauchte nicht nur die Zinsen des ansehnlichen Vermögens, sondern griff auch dieses selbst in einer Weise an, daß jedenfalls schon in sehr kurzer Zeit auch der letzte Groschen den blanken Goldfüßen nachgerollt gewesen sein würde, wenn nicht zufällig die Frau hinter die Schliche ihres Herrn Gemahls gekommen wäre.

Nach kaum zweimonatiger Dauer ging deshalb das Glück der Ehe in die Brüche, und das Paar liegt jetzt in der Scheidung. Den Hauptanlaß hierzu bot ein Auszug, den der Herr Gemahl mit etwa 14 Herren nach Langermünde unternommen hatte. Da diese Extratour eine recht ansehnliche Summe kostete, und da die Frau bemerkte, daß sie diesen kleinen Scherz unfreiwillig hatte bezahlen müssen, ohne daß sie auch nur an der Berganigungsreise teilnehmen durfte, gab es einen recht unangenehmen Auftritt, und die Frau beschloß, lieber mit dem Reste ihres Geldes als mit dem Gatten ohne Vermögen weiterzuleben.

Daß ein Herr der besseren Stände seine zerrütteten Verhältnisse durch eine reiche Heirat aufzubessern sucht, und daß er dann sich bemüht, das erheiratete Vermögen — die Gattin wird oft nur als eine notwendige, aber unangenehme Zugabe betrachtet — auf möglichst „noble“ Weise zuzubringen, ist leider eine ziemlich alltägliche Erscheinung. Sensationell ist der vorliegende Fall nur dadurch, daß hier die Verschwendung des Gatten als Vergehen gegen den § 266 Strafgesetzbuchs aufgefaßt, und der Gatte deshalb der Untreue angeklagt wurde.

Es ergibt sich hieraus eine ganz sonderbare Konsequenz. Der § 247 des Strafgesetzbuchs betont ausdrücklich, daß der Diebstahl eines Ehegatten gegen den anderen nicht strafbar ist. Bezüglich der Untreue giebt es eine solche Bestimmung aber nicht; es wird demnach das gemeine Delikt nicht bestraft, während das leichtere Vergehen mit Strafe bedroht ist. Der Ehemann, welcher heiratet, um ein flottcs Leben mit dem Gelde seiner Frau führen zu können, wird also in Zukunft sich dagegen sträuben, daß ihm das Vermögen der Frau zur Verwaltung übergeben wird; denn will er das Geld verbrauchen, so bleibt er nur dann straffrei, wenn er es stiehlt. Das erinnert lebhaft an das alte Scherzwort: Wer bei den schlechten Zeiten „ehrlich“ durch die Welt will, muß schon stehlen.

Der Angeklagte bestritt seine Schuld und behauptete, daß er vielleicht etwas leichtsinnig gehandelt, aber auf keinen Fall seine Frau habe schädigen wollen. Ihm seien von seinem Vater erhebliche Schuldenlasten vererbt worden, und er habe fast sein gesamtes Vermögen verloren. Das Geld seiner Frau habe er hauptsächlich verwenden wollen, um ein neues Unternehmen zu gründen.

Es wurde festgestellt, daß der Angeklagte seine Frau auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege des Zeitungs-inserats gefunden hat. Die Hochzeit, welche im „Englischen Garten“ gefeiert wurde, war eine glänzende; aber — bis jetzt ist das Fest noch unbezahlt geblieben.

Der Staatsanwalt hielt den Angeklagten für schuldig, und da man wohl davon ausgehen könne, daß derselbe seine Ehe nur deshalb eingegangen sei, um sich an dem Vermögen der Frau zu bereichern, beantrage er, der Staatsanwalt, 1 Jahr Gefängnis und 2 Jahre Ehrverlust.

Herr Rechtsanwalt Bronker war anderer Ansicht und beantragte aus juristischen Gründen die Freisprechung. Der Gerichtshof schloß sich jedoch der Ansicht des Staatsanwalts an. Der Angeklagte habe ganz genau gewußt, daß seine Frau niemals in das Amtamt des Vermögens willigen werde; denn der Angeklagte habe nur das Recht gehabt, die Zinsen des Vermögens zu verbrauchen. Hätte er vielleicht eine Kleinigkeit, etwa ein oder zweitausend Mark genommen, dann würde man wohl annehmen können, daß der Angeklagte in gutem Glauben gehandelt habe. Es sei aber gewiß beweisend, daß der Angeklagte gerade das Verbrauchten des Vermögens vor seiner Frau verheimlicht habe, während er doch das Versprechen gegeben, sofort Mitteilung machen zu wollen, wenn er in die Lage käme, das Vermögen angreifen zu müssen. Der Angeklagte habe vorzüglich gehandelt und in dem Bewußtsein, daß er seine Frau schädige; weiter sei zum Tatbestand des § 266 Strafgesetzbuchs nichts erforderlich. Wenn nun der Angeklagte behauptete, daß er das Geld verwendet habe, um ein neues Unternehmen zu gründen, so habe ihm der Gerichtshof dies einfach nicht geglaubt; dagegen solle zu Gunsten des Angeklagten nicht für dargelegt erachtet werden, daß er das Geld nicht für seine Familie verbraucht habe. Ferner sei zu Gunsten des Angeklagten angenommen worden, daß nur eine selbständige Handlung vorliege, welche aus dem Vorjah hervorgegangen sei, „Du mußt das Geld deiner Frau gebrauchen, um ein besseres Leben führen zu können.“ Aus diesen Gründen sei auf 9 Monate Gefängnis erkannt worden.

Der Staatsanwalt stellte hierauf den Antrag, den Angeklagten sofort in Haft zu nehmen, da bei der Höhe der erkannten Strafe und dem Stande des Angeklagten Fluchtverdacht vorliege. Herr Rechtsanwalt Bronker widersprach diesem Antrage, und der Gerichtshof beschloß, den Antrag des Staatsanwalts abzulehnen.

2. Der Agent Alphons Prinz, ein schon mehrfach wegen Betruges vorbestrafter Mensch, mußte aus Erfahrung, daß derjenige, welcher auf die Leichtgläubigkeit seiner Mitmenschen baut, ein ganz gutes Geschäft zu machen pflegt. Die wiederholten unangenehmen Unterbrechungen seiner Geschäftstätigkeit, welche in mehr oder weniger längeren Freiheitsstrafen bestanden, betrachtete er gemissermaßen als Geschäftskosten; mindestens hielten sie ihn nicht ab, immer wieder den Weg des Schwindels zu wandeln.

So gründete er in Berlin ein „Wettbureau“. Seine Geschäftspraxis war eine ziemlich einfache; er streute den Leuten gehörig Sand in die Augen und nahm ihnen dann ihr Geld ab. Er gab an, daß er Mitglied eines englischen Sportsvereins sei, und daß er als solches Wettten auf englische Rennen abschließe. Gegen einen Einsatz von 10 bis 20 Mk. könne jeder Mitspieler in die Lage kommen, den 25fachen Betrag zu gewinnen, sobald nämlich das Pferd, auf welches der Spieler setze, bei dem Rennen gewinne.

Der Angeklagte fand ziemlich regen Zulauf, und zu seinen „Kunden“ gehörte sogar ein Kriminalkommissar. Auch vor diesem fürchtete sich Prinz nicht; er nahm das Geld des Polizeibeamten so gern wie das eines jeden anderen Sterblichen und meinte „non olet.“

**Seit eine Beilage.**